Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§ 35.

Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Doch haben

a) für Ehefrauen deren Männer,
b) für juristische Personen deren gesetzmäßige Vertreter

die Stimme abzugeben.

Steht aber ad a dem Ehemanne, ad b dem Vertreter eine der § 34 a bis g aufgeführten Thatsachen entgegen, so ruht das Stimmrecht.

Abgesehen von den vorstehend sub a und b, sowie § 32 a. E. gedachten Fällen, kann Niemand ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Gemeinde ausüben.

§ 36.

Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu, welches seit mindestens einem Jahre im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

§ 37.

Das Amt der Ausschußpersonen ist ein unentgeldliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur Diejenigen berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten behindert sind;
c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;
d) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
e) Gesellschafter eines größeren Erwerbsgeschäfts, deren Mitgesellschafter bereits ein unentgeldliches Gemeindeamt bekleidet;
f) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Staats- und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und active Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet zunächst der Gemeinderath, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Dem Gemeinderathe steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§ 38.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt einer Ausschußperson anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe von 200 bis 500 Thlr. auferlegt werden.

Die Höhe derselben ist hiernach im einzelnen Falle durch den Gemeinderath mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 39.

Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorstande ob, doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehilfen zuzuziehen, welche der Gemeinderath aus den Ausschußpersonen oder aus den anderen Stimmberechtigten zu wählen hat.

§ 40.

Für die Wahl der Ausschußpersonen sind vom Gemeinderathe Listen der Stimmberechtigten, sowie der Wählbaren nach den § 29 gedachten Klassen aufzustellen, welche vor jeder Wahl mindestens 14 Tage lang ausliegen müssen. Der Ort, wo dies geschieht, sowie die Zeit, ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 41.

Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem Gemeindevorstande Einspruch zu erheben. Findet der Gemeinderath die erhobene Ausstellung gerechtfertigt, so wird die Liste demgemäß berichtigt, entgegengesetzten Falles ist der Einspruch sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche darüber, soweit thunlich, vor Schluß der Liste zu entscheiden und die gefaßte Entschließung dem Einsprechenden zu eröffnen, nach Befinden die Berichtigung der Liste anzuordnen hat.

§ 42.

Nach Ablauf der in § 40 vorgeschriebenen 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und den zu dieser Frist etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

Alle Gemeindemitglieder, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht Theil nehmen.

§ 43.

Die vorzunehmende Wahl ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens 7 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 44.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungiltig. Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Zettel gefunden, so wird hierdurch zwar die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden